

Ferien mit dem Hund in Europa

Um keine bösen Überraschungen bei der Einreise mit Hund oder Hunden in das gewählte Urlaubsland zu erleben, sollten Sie sich vor Urlaubsantritt mit den jeweiligen Einreisebestimmungen des Landes vertraut machen.

Vergessen Sie dabei auch nicht die Bestimmung der Länder zu beachten, durch die Sie durchfahren oder in denen Sie zwischenlanden, um zum Urlaubsziel zu gelangen!

EU-Bestimmung:

Gelten für alle EU-Länder: **Belgien**, Bulgarien, **Dänemark**, **Deutschland**, Estland, **Finnland**, **Frankreich**, Griechenland, **Großbritannien/Nordirland**, **Irland**, **Italien**, Lettland, Litauen, Luxemburg, **Malta**, **Niederlande**, Österreich, Polen, **Portugal**, Rumänien, **Schweden**, Slowakische Republik, Slowenien, **Spanien**, Tschechien, Ungarn, Zypern.

(fett: zusätzliche Bestimmungen)

Die Verordnung 998/2003 besagt, dass Heimtiere zur eindeutigen Identifikation elektronisch gekennzeichnet sein müssen (ISO-Norm 11784 oder 11785). Falls der Chip diesen Normen nicht entspricht, muss vom Tierhalter ein entsprechendes Lesegerät zur Verfügung gestellt werden. Heimtiere, die ab dem 4.7.2011 neu zu kennzeichnen sind, müssen zwingend mit einem Microchip (ISO-Norm 11784 entspricht HDX- oder FDX-B- Übertragung) ausgestattet werden. Erst nach der Kennzeichnung und der eindeutigen Identifikation des jeweiligen Tieres darf die für Reisen innerhalb der EU notwendige Tollwutimpfung erfolgen und im Heimtierausweis eingetragen werden.

Bei Reisen muss der blaue Heimtierausweis mitgeführt werden, der von einem Tierarzt ausgestellt ist und aus dem hervorgeht, dass im Einklang mit den Empfehlungen des Impfstoffherstellers eine gültige Tollwutimpfung des betreffenden Tieres – gegebenenfalls eine gültige Auffrischungsimpfung gegen Tollwut – mit





einem inaktivierten Impfstoff (WHO-Norm) vorgenommen wurde. Die deutsche Tollwut-Verordnung wurde am 20.12.2005 dem EU- Entscheid 2005 / 91 / EG angepasst. Danach muss ein Welpe bei Erstimpfung mindestens 3 Monate alt sein und die Impfung wird als gültig bezeichnet, wenn sie mindestens 21 Tage zurückliegt. Die Impfung muss entsprechend den Empfehlungen des Impfstoffherstellers wiederholt werden. Eine Wiederholungsimpfung ist dann unmittelbar gültig. Ihr Tierarzt bzw. Ihre Tierärztin berät Sie gerne.

Die Mitgliedstaaten gestatten die Einreise eines Heimtieres, das jünger als drei Monate und nicht geimpft ist, sofern für dieses Tier ein EU-Ausweis mitgeführt wird, es gechippt ist und es seit seiner Geburt an dem Ort gehalten wurde, an dem es geboren ist, ohne mit wild lebenden Tieren, die einer Infektion mit dem Tollwutvirus ausgesetzt gewesen sein könnten, in Kontakt gekommen zu sein (vom Tierarzt zu bestätigen). Die Einreise ist auch gestattet, wenn es seine Mutter begleitet, von der es noch abhängig ist. In diesem Fall muss die Mutter die Einreisebedingungen erfüllen.

Die Verordnung 998/2003 gilt nicht für Tiere, die Gegenstand eines Verkaufs oder einer Eigentumsübertragung sind, hierfür gibt es besondere Regelungen für den Handel mit Tieren. Ebenfalls Anwendung finden die Regelungen für den Handel mit Tieren, wenn mehr als fünf Heimtiere mitgeführt werden.

Einige Länder haben nationale Sonderregeln, die zu beachten sind!

Weitere Infos auf: www.petsontour.de

Belgien 	EU-Bestimmung Es besteht allgemeine Leinenpflicht. Die örtlichen Behörden können für gefährliche Hunde Maulkorbzwang anordnen.
Bulgarien 	EU-Bestimmung
Dänemark 	EU-Bestimmung Seit 1. Juli 2010 ist die Haltung, Zucht und Einfuhr von folgenden 13 Hunderassen in Dänemark verboten, wenn sie nach dem 17. März 2010 angeschafft wurden: Pitbull-Terrier, Tosa Inu, Amerikanischer Staffordshire Terrier, Fila Brasileiro, Dogo Argentino, Amerikanische Bulldogge, Boerboel, Kangal, Zentralasiatischer Ovtcharka, Kaukasischer Ovtcharka, Südrussischer Ovtcharka, Tornjak, Sarplaninac. Hintergrund des Verbots ist, dass die genannten Hunderassen als gefährlich eingestuft werden. Das Verbot gilt auch für Kreuzungen der betreffenden Hunderassen. Es obliegt dem Halter des Hundes, die Rasse oder den Typ zu dokumentieren, ebenso den Zeitpunkt der Anschaffung. Es gilt folgende Übergangsregelung für Personen, die Hunde der betreffenden Rassen vor dem 17. März 2010 angeschafft haben: Die Hunde können weiterhin nach Dänemark mitgebracht werden, aber sie müssen auf Straßen, Wegen, Fußwegen und Plätzen an einer maximal 2 m langen Leine geführt werden. Der Hund muss auch einen sicher verschlossenen Maulkorb tragen. Diese Übergangsordnung gilt jedoch nicht für Pitbull-Terrier und Tosa Inu, da diese bereits vor Inkrafttreten der neuen Regeln verboten waren. Leinenpflicht an den Stränden vom 1. April bis 30. September, in Wäldern ganzjährig
Estland 	EU-Bestimmung

Finnland 	EU-Bestimmung Hunde und Katzen müssen gegen Fuchsbandwürmer (<i>Echinococcus multilocularis</i>) mit Praziquantel oder Epsiprantel 24 bis 120 Stunden vor der Einreise behandelt werden. Dabei müssen Name und Dosierung des Präparates sowie die Form der Verabreichung (oral oder parenteral) im Heimtierausweis bescheinigt sein. Die Behandlung gegen Fuchsbandwurm ist nicht notwendig, wenn der Hund oder die Katze aus England, Irland, Norwegen oder aus Malta einreist.
Frankreich 	EU-Bestimmung Die Verbringung von Kampfhunden der 1. Kategorie nach Frankreich ist verboten und wird als Straftat bewertet. Hierzu zählen Hunde, die aufgrund ihrer morphologischen Merkmale den Rassehunden Pitbulls (Staffordshire Terrier, American Staffordshire Terrier), Boerbulls (Mastiff) und Tosa zuzuordnen sind und in keinem vom internationalen Hundeverband (www.fci.be) zugelassenen Stammbuch eingetragen sind. Die Einfuhr und das Verbringen von Hunden der 2. Kategorie sind erlaubt, wenn der Hund in einem vom internationalen Hundeverband zugelassenen Stammbuch eingetragen ist. Hunde, die ihren morphologischen Merkmalen nach dem Rassehund Rottweiler vergleichbar sind, gehören ebenso zur 2. Kategorie, benötigen aber kein Stammbuch. Hunde der 2. Kategorie müssen von einem Volljährigen an der Leine geführt werden sowie einen Maulkorb tragen. Die Hunde der 1. und 2. Kategorie dürfen nicht in öffentliche Verkehrsmittel und öffentliche Einrichtungen mitgenommen werden. Tiere, die länger als 3 Monate bzw. dauerhaft bleiben, müssen identifiziert und in ein innerstaatliches Register eingetragen sowie gegen Tollwut geimpft werden.
Griechenland 	EU-Bestimmung
Großbritannien Nordirland 	EU-Bestimmung Hunde müssen gegen Bandwürmer (<i>Echinococcus multilocularis</i>) mit Praziquantel oder einem Äquivalent 24 bis 120 Stunden vor der Einreise behandelt werden. Dabei müssen Name, Dosierung, Hersteller des Präparates, Datum und Uhrzeit, die Form der Verabreichung (oral oder parenteral) sowie der Praxis-/ Klinikstempel und die Unterschrift des Tierarztes im Heimtierausweis bescheinigt sein. Eine Bandwurmbehandlung ist nicht notwendig, wenn der Hund aus Finnland, Irland, Malta oder Norwegen einreist. In Großbritannien nicht zugelassene Hundetypen: Pitbull-Terrier, Japanese Tosa, Dogo Argentino, Fila Brasileiro. Hier wird von „Typen“ – und nicht von Rassen – gesprochen, da die genannten Hundetypen in Großbritannien nicht als Rassen anerkannt werden.
Irland 	Hunde und Katzen müssen gegen Bandwürmer (<i>Echinococcus multilocularis</i>) mit Praziquantel 24 bis 120 Stunden vor der Einreise behandelt werden. Dabei müssen Name und Dosierung des Präparates sowie die Form der Verabreichung (oral oder parenteral) im Heimtierausweis bescheinigt sein. Eine Bandwurmbehandlung ist nicht notwendig, wenn der Hund aus Finnland, Irland, Malta oder Norwegen einreist.
Island 	keine Genehmigung zur Einreise von Hunden (für Touristen)
Italien 	EU-Bestimmung Ein Maulkorb und eine Leine sind mitzuführen. Eine Haftpflichtversicherung muss abgeschlossen worden sein. Es ist verboten, Hunde und Katzen nach Italien zu bringen, die jünger als drei Monate sind und die keine Tollwut-Impfung erhalten haben. Dies gilt sowohl für die Einfuhr aus EU-Staaten als auch aus Nicht-EU-Staaten.
Kroatien 	Bestimmung wie EU Die Durchfuhr, Einfuhr und der Aufenthalt auf dem Gebiet der Republik Kroatien ist für Hunde der Rasse Terrier, Typ Bull und ihre Mischlinge, die nicht im Register des Kroatischen Kinologischen Verbandes eingetragen sind, verboten. Für folgende Rassen gilt Maulkorb- und Leinenpflicht: Dobermann, Rottweiler, Dogge, Deutscher und Belgischer Schäferhund, Japanischer Kampfhund, großer Japanischer Spitz, Mastino, Bernhardiner und all deren Kreuzungen. Für alle Rassen besteht gesetzliche Leinenpflicht; darüber hinaus besteht an allen öffentlichen Plätzen zusätzlich Maulkorbpflicht. Generell dürfen Hunde nur an eigens dafür gekennzeichneten Stellen den Strand bzw. das Meer betreten, um Zwischenfälle mit Kindern zu vermeiden.
Lettland 	EU-Bestimmung
Litauen 	EU-Bestimmung
Luxemburg 	EU-Bestimmung
Malta 	EU-Bestimmung Hunde und Katzen müssen gegen Bandwürmer (<i>Echinococcus multilocularis</i>) mit Praziquantel 24 bis 120 Stunden vor der Einreise behandelt werden. Dabei müssen Name und Dosierung des Präparates sowie die Form der Verabreichung (oral oder parenteral) im Heimtierausweis bescheinigt sein. Folgende Hunderassen dürfen nicht eingeführt werden: Pit Bull Terrier, Japanese Tosa, Dogo Argentino, Fila Brasileiro.
Niederlande 	EU-Bestimmung Alle wesensauffälligen Hunde sollen zukünftig einem Verhaltenstest unterzogen werden – unabhängig vom Erscheinungsbild.

Norwegen 	<p>Das Tier muss von einem EU-Heimtierausweis begleitet werden, nach welchem das Tier zu identifizieren ist, der von einem von der dafür zuständigen Behörde ermächtigten Tierarzt ausgestellt ist und der Tollwutimpfungen sowie Bandwurmbehandlungen bescheinigt. Tiere, die nach dem 3. Juli 2011 gekennzeichnet wurden, müssen mit einem Microchip versehen sein. Sollte die Kennzeichnung vor diesem Datum erfolgt sein, wird auch eine gut lesbare Tätowierung akzeptiert.</p> <p>Tollwutimpfung: Die Einreise ist seit 1.1.2012 analog zu den EU-Richtlinien geregelt: Tollwutimpfung im Einklang mit den Empfehlungen des Herstellers, bei Erstimpfung mindestens 21 Tage vor Einfuhr. Es ist keine Antikörperbestimmung mehr erforderlich.</p> <p>Hunde müssen gegen Bandwürmer mit Praziquantel 24 bis 120 Stunden vor der Einreise behandelt werden. Alternativ wird akzeptiert, dass Hunde alle 28 Tage behandelt werden. Solche Hunde müssen dann, bevor sie nach Norwegen einreisen, zweimal innerhalb von 28 Tagen behandelt werden, und die Behandlung muss dann kontinuierlich fortgesetzt werden. Die Behandlung, sowie der Name und die Dosierung des Mittels müssen im Heimtierausweis tierärztlich attestiert werden. Eine Bandwurmbehandlung ist nicht notwendig, wenn der Hund aus Finnland, Irland, Malta oder England einreist.</p> <p>Grenzkontrolle: Hunde, Katzen und Frettchen, die aus EU-Ländern (außer Schweden) nach Norwegen verbracht werden, müssen zusammen mit der für die Einreise erforderlichen Dokumenten bei der Ankunft an der Grenze dem Zoll vorgestellt werden (rote Zone).</p>
Österreich 	EU-Bestimmung
Polen 	EU-Bestimmung
Portugal 	<p>EU-Bestimmung</p> <p>Leinen- und Maulkorbpflicht. Hunde dürfen nicht in Restaurants, an Strände und in Bussen des öffentlichen Nahverkehrs mitgenommen werden. Mit der staatlichen Eisenbahn und auf Fähren dürfen Hunde jedoch transportiert werden.</p>
Rumänien 	EU-Bestimmung
Russische Föderation 	<p>Es muss ein amtstierärztliches Gesundheitszeugnis vorgelegt werden, das nicht älter als 10 Tage ist. Hunde und Katzen benötigen außerdem eine im Impfpass eingetragene gültige Tollwutimpfung. Die Tollwutimpfung muss vor mindestens 30 Tagen und höchstens 12 Monaten erfolgt sein.</p>
Schweden 	<p>EU-Bestimmung</p> <p>Es besteht Leinenpflicht. Es dürfen nicht mehr als 5 Tiere gleichzeitig einreisen. Welpen unter 3 Monaten dürfen nicht einreisen.</p>
Schweiz 	<p>Bestimmung wie in der EU</p> <p>Wer einen Hund aus dem Ausland in die Schweiz einführt, muss diesen innerhalb 10 Tagen von einem Tierarzt bei der Datenbank ANIS registrieren lassen</p> <p>Spezielle kantonale oder kommunale Regelungen bezüglich Leinen- oder Maulkorbpflicht!</p>
Slowakische Republik 	<p>EU-Bestimmung</p> <p>Leinenpflicht und Hundeverbot werden von Gemeinden bzw. Städten in Ortsverordnungen geregelt.</p>
Slowenien 	<p>EU-Bestimmung</p> <p>Leinenpflicht für Hunde auf allen öffentlichen Flächen, Maulkorbpflicht in öffentlichen Verkehrsmitteln. Die Mitnahme von Hunden in die meisten öffentlichen Gebäude, Geschäfte und Restaurants ist nicht gestattet.</p>
Spanien 	<p>EU-Bestimmung</p> <p>Regionale Regelungen hinsichtlich Leinenpflicht, Maulkorb, gefährlichen Rassen. Besitzer von Hunden, die zu den als potentiell gefährlich eingestuften Rassen gehören (Pitbull-Terrier, Staffordshire-Terrier, American Staffordshire-Terrier, Rottweiler, Dogo Argentino, Fila Brasileiro, Tosa-Inú, Akita-Inú) müssen sich zwecks Registrierung und Einhaltung der Vorschriften an die zuständige Gemeinde und autonome Regierung wenden. Keine Einreise für Welpen unter 3 Monaten.</p>
Tschechische Republik 	<p>EU-Bestimmung</p> <p>Leinen- und Maulkorbpflicht werden von Gemeinden bzw. Städten in Ortsverordnungen geregelt.</p>
Türkei 	<p>Einreise von max. 2 Tieren. Hunde, die älter als drei Monate sind, müssen mindestens 15 Tage vor der Einreise gegen Parvovirose, Staupe, Hepatitis, Leptospirose sowie Tollwut und Katzen gegen Tollwut geimpft werden. Diese Impfungen müssen in den Impfpass des Tieres eingetragen sein. Die Gültigkeit zuvor gemachter Impfungen darf nicht überschritten sein. Für die Tiere muss bis 15 Tage vor der Einreise ein tierärztliches Gesundheits- und Impfzeugnis ausgestellt und bei der Einreise in die Türkei den Amtstierärzten am Zoll vorgelegt werden.</p> <p>Wichtig für die Rückkehr nach Deutschland: Vor der Ausreise aus Deutschland muss ein Bluttest (Tollwut-antikörpertest) in einem zugelassenen EU-Labor mit positivem Ergebnis durchgeführt werden (Blutentnahme frühestens 30 Tage nach Impfung). Das positive Ergebnis muss im Heimtierausweis dokumentiert werden.</p>
Ungarn 	<p>EU-Bestimmung</p> <p>Einreise von max. 5 Tieren</p>